

Wir, der Landesverband donum vitae NRW, der in Nordrhein-Westfalen flächendeckend Schwangerschaftskonfliktberatung und Schwangerenberatung anbietet, begrüßen ausdrücklich den Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs, der am 14. November 2024 vorgestellt wurde.

Beitrag zur gesellschaftlichen Befriedung

Die Diskussion um eine Regelung des Schwangerschaftsabbruchs wurde in unserer Gesellschaft schon oft und sehr lange geführt. Dabei trafen und treffen immer wieder grundsätzlich unterschiedliche, schwer miteinander zu vereinbarende Grundhaltungen aufeinander. Deshalb ist eine Lösung dann aus unserer Sicht angemessen und passend, wenn sie möglichst vielen Aspekten Rechnung trägt. Der vorgelegte Entwurf tut dies unserer Einschätzung nach. Wir meinen, dass dadurch ein Weg gefunden wird, den die unterschiedlichsten Menschen mittragen können.

Der Landesverband donum vitae NRW hat am 16.4.2024 eine Stellungnahme beschlossen, die vieles von dem beinhaltet, was der Gesetzentwurf aufgreift.

Im Einzelnen begrüßen wir folgende Punkte:

1.

Wir unterstützen und befürworten ausdrücklich die Herausnahme der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aus dem Strafgesetzbuch, soweit es die Strafbarkeit der Schwangeren betrifft.

Auch, wenn sich viele Schwangere gar nicht bewusst sind, dass es sich bei einem Abbruch um eine Straftat handelt, so kann eine strafbare Handlung weder eine Krankenkassenleistung noch ein Ausbildungssegment in der fachärztlichen Ausbildung sein.

Zudem kann die Strafbarkeit dazu führen, dass Ärzt*innen aus Sorge vor Anzeigen die medizinische Leistung „Schwangerschaftsabbruch“ nicht anbieten. Auch weil sie Klagen und Einschüchterungsversuche von Abtreibungsgegner*innen befürchten, kann die Versorgungslage immer prekärer werden.

Darüber hinaus führt die bisherige strafrechtliche Regelung nicht zu einer geringeren Zahl von Schwangerschaftsabbrüchen.

Das Argument, eine Strafrechtsbewehrung sei eine Möglichkeit des Lebensschutzes, ist nicht stichhaltig und empirisch nicht belegbar.

Hingegen kann der Schutz des ungeborenen Lebens am besten durch eine offene Beratung, die die Entscheidungs-Autonomie der Schwangeren vollständig respektiert, und ein gesellschaftliches, präventives und beraterisches Gesamtkonzept gewährleistet werden.

2.

Wir begrüßen nachdrücklich die Erhaltung der Beratungspflicht.

Aus unserer Sicht ist die Beibehaltung der Beratungspflicht ein wesentlicher Baustein des im Ent-

wurf für § 5 Absatz 1 SchKG (neu) erwähnten Schutzes des ungeborenen Lebens, dem das Gesetz dienen soll.

Erfreulicherweise greift der nun vorliegende Entwurf im Gegensatz zu vielen anderen Verlautbarungen der letzten Wochen und Monate die Beratungspflicht auf, für die wir uns als Verband immer eingesetzt haben.

Wir haben vor wenigen Monaten eine Umfrage unter Klientinnen durchgeführt, die klar belegt, dass die allermeisten Frauen die Beratung als wertvoll erachten und sie gegebenenfalls vorhandene Informationslücken schließt. Auch Frauen, die gegen die Beratungspflicht waren und ohne diese nicht in die Beratung gekommen wären, melden uns zurück, dass sie die Beratung als unterstützend erlebt haben.

Frauen, die selbstbestimmt leben, können eine Entscheidung sicherlich auch ohne Beratungspflicht treffen, allerdings gibt es immer noch zu viele Frauen, die in benachteiligten oder problematischen Strukturen leben. Diese Frauen können und werden zumeist nicht in die freiwillige Beratung kommen (dürfen). Sie benötigen dringend eine Lobby, die sich für ihre Autonomiebestrebungen aktiv einsetzt. Die Schwangerschaftskonfliktberatung ist da eine Option, die wir nicht aufgeben dürfen.

Die Beratungspflicht kann von selbstbestimmt lebenden Frauen als Zumutung erlebt werden. Um Frauen, die nicht autonom leben können, in ihren Lebenszusammenhängen zu erreichen, ist die Solidarität der gesamten Gesellschaft an dieser Stelle erforderlich.

3.

Der Gesetzentwurf behält die **zeitliche Grenze der zwölften Schwangerschaftswoche** bei. Dies finden wir angemessen. Durch den Wegfall der Wartefrist wird der bisweilen kritisierten Gefahr begegnet, dass ein Schwangerschaftsabbruch nicht mehr rechtzeitig vor Fristende durchgeführt werden kann.

In der Güterabwägung, wie das Ziel einer Zeitdruckvermeidung erreicht werden kann, ist aus unserer Sicht der Wegfall der Wartefrist angemessener als eine Ausdehnung der Frist, innerhalb derer ein Abbruch möglich ist, zum Beispiel bis zur 14. Woche.

Abschließend schätzen wir ein, dass dieser Entwurf dazu beiträgt, den gesellschaftlichen Konflikt zu befrieden und zu einer Lösung zu finden, mit der viele Menschen leben können: Auf der einen Seite ist der Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch herausgenommen, auf der anderen Seite werden Pflöcke eingesetzt, die sowohl dem Selbstbestimmungsrecht der Frau, als auch dem Schutz des ungeborenen Lebens Rechnung tragen.